

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maschinenbau Koller GmbH**

### **I. Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart und von uns schriftlich bestätigt wird. Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur anwendbar, wenn wir uns mit diesen schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Durch die Bestellung oder Annahme der Ware anerkennt der Kunde die Verbindlichkeit der Verkaufsbedingungen der Maschinenbau Koller GmbH. Mündliche Erklärungen, die für Maschinenbau Koller GmbH eine zusätzliche Verpflichtung beinhalten, sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

### **II. Vertragsabschluss, Preis**

Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen Erklärungen maßgeblich. Alle Angebote der Maschinenbau Koller GmbH sind unverbindliche Vorschläge und erfolgen freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Maschinenbau Koller GmbH als geschlossen. Die schriftliche Auftragsbestätigung dient als Nachweis über den Inhalt des geschlossenen Vertrages. Die Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug. In Ermangelung anderer Vereinbarungen werden alle Aufträge entsprechend unserer Nachkalkulation verrechnet. Alle Nebengebühren, öffentlichen Abgaben, etwaige neu hinzukommende Steuern, Frachten sowie deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, sind vom Kunden zu tragen. Nicht getauschte Lademittel werden nachverrechnet. Nicht getauschte Europaletten werden mit € 15,- pro Stück in Rechnung gestellt.

Alle Vereinbarungen, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder Nebenreden hierzu, ebenso auch Zusagen von Mitarbeitern von Maschinenbau Koller GmbH, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftform.

### **III. Zahlungsbedingungen**

Zahlungen sind grundsätzlich in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu leisten. Unsere Rechnungen sind ab Ausstellungsdatum innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Drei-Monats-EURIBOR in Rechnung zu stellen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternahmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Maschinenbau Koller GmbH die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Maschinenbau Koller GmbH sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

Weiters ist die Maschinenbau Koller GmbH nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

Sofern uns eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt wird, oder der Besteller mit der Zahlung einer unserer Rechnungen in Verzug gerät, sind wir berechtigt, für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder sonstige Sicherstellung zu verlangen. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erzeugte Waren können wir bei Zahlungsverzug auf Rechnung und Gebühr des Bestellers einlagern, wobei die Ware als geliefert in Rechnung gestellt wird. Die Annahme von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten; sie werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Sie gelten erst nach Einlösung durch den Bezogenen als Zahlung.

#### **IV. Lieferbedingungen, höhere Gewalt**

Erfüllungsort ist der Ort unseres Lieferwerkes. Der Versand erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Bestellers. Sofern der Kunde nichts vorschreibt, steht es uns frei, den Versandweg, das Transportmittel und die Verpackungsart nach bestem Dafürhalten, jedoch ohne Gewähr, auszuwählen.

Die Lieferfristen werden von uns ohne Gewähr bekannt gegeben. Sie beginnen nach Eingang der Bestellung und aller für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Materialbeistellungen und Unterlagen zu laufen. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten. Bei Abrufaufträgen besteht zumindest zum vereinbarten oder zumutbaren Endtermin Liefer- und Abnahmepflicht. Zugesagte Termine werden unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen jeder Art sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse, mögen diese bei Maschinenbau Koller GmbH oder einem Unterverlieferanten eintreten, entbinden uns von etwaigen übernommenen Lieferverpflichtungen. In solchen Fällen ist Maschinenbau Koller GmbH berechtigt, die Lieferung um eine angemessene Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Derartige Verzögerungen berechtigen den Besteller nicht zur Annahmeverweigerung oder zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen für daraus entstehende Kosten. Insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, eine allenfalls von ihm mit Dritten vereinbarte Pönale im Fall des Lieferverzuges von uns zu begehren. Wird die von Maschinenbau Koller GmbH angegebene Lieferfrist um mehr als 4 Monate überschritten, so ist der Kunde lediglich berechtigt, nach Gewährung einer Nachfrist von einem Monat vom Vertrag zurückzutreten. Bei Abrufaufträgen besteht zumindest zum vereinbarten oder zumutbaren Endtermin Liefer- und Abnahmepflicht.

#### **Vorzeitige Auflösung**

Die Maschinenbau Koller GmbH ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird, oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird; der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt; berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden

bestehen und dieser auf Begehren der Maschinenbau Koller GmbH weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Maschinenbau Koller GmbH eine taugliche Sicherheit leistet;

## **V. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Waren bleiben in unserem Eigentum bis zur gänzlichen Bezahlung sämtlicher aus der bestehenden Geschäftsverbindung bestehenden, noch offenen Forderungen (Kaufpreis, Zinsen, Kosten, Nebengebühren, etc.). Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht der Maschinenbau Koller GmbH geltend zu machen und sie davon unverzüglich zu verständigen. Wird die gelieferte Ware vor Bezahlung durch den Vertragspartner an einen Dritten geliefert, so stehen der Maschinenbau Koller GmbH sämtliche Ansprüche auf die Gegenleistung zu. Zu diesem Zweck tritt hiermit der Vertragspartner schon jetzt seine Ansprüche gegenüber dem Dritten mit sämtlichen Nebenrechten an die Maschinenbau Koller GmbH ab, sodass es bei Entstehung dieser Forderung keines besonderen Übertragungsaktes mehr bedarf. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Zessionen in seinen Büchern zu vermerken. Wir sind berechtigt, den jeweiligen Dritten jederzeit von der Zession zu verständigen. Diese Vorausabtretung beinhaltet keine Veräußerungsermächtigung an den Vertragspartner, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Eine Veräußerung der gelieferten Ware kann deshalb nur unter ausdrücklicher Überbindung des Eigentumsvorbehaltes erfolgen. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erwerben wir im Rahmen unseres Eigentumsvorbehaltes anteiliges Miteigentum am Endprodukt.

## **VI. Gewährleistung, Schadenersatz**

### **1. Bedungene Eigenschaften:**

Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Maschinenbau Koller GmbH entsprechen den in Prospekten und sonstigen Werbematerialien angeführten Angaben. Abweichende oder darüber hinausgehende Eigenschaften gelten nur dann als bedungen und zugesichert, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Unklare Formulierungen über ausdrücklich bedungene Eigenschaften gehen zu Lasten des Kunden. Die Prüfung, ob ein Produkt für einen bestimmten Anwendungsbereich geeignet ist, obliegt dem Kunden. Für Angaben in Prospekten oder Werbematerialien von Dritten übernimmt Maschinenbau Koller GmbH keine Haftung.

### **2. Reklamationen:**

Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind Maschinenbau Koller GmbH unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung ebenso binnen 10 Tagen zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Prüfung der Mangelhaftigkeit obliegt allein Maschinenbau Koller GmbH und erfolgt in angemessener Frist. Der Kunde muss nach Aufforderung von Maschinenbau Koller GmbH die mangelhafte Ware auf seine Kosten an Maschinenbau Koller GmbH übermitteln oder an einen von diesem zu nennenden Ort und zur Überprüfung bereithalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die mangelhafte Ware selbst zu verbessern. Bei begründeter, rechtzeitiger und schriftlicher Beanstandung erfolgen Austausch oder Verbesserung. Die Wahl, ob Austausch oder Verbesserung erfolgt, liegt bei Maschinenbau Koller. Sind

Austausch oder Verbesserung nicht innerhalb angemessener Frist möglich, erfolgt eine Gutschrift. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, ebenso der Ersatz für Mängel, bedingt durch unsachgemäße Lagerung, Montage oder Verwendung, sowie Transportschäden oder Beeinträchtigung durch Korrosion.

**Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Auslieferung.

**3. Händlerregress:**

Ein Rückgriffsrecht uns gegenüber im Sinne des § 933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**VII. Zurückbehaltungsrecht**

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des Gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

**VIII. Kompensationsverbot**

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

**IX. Haftung für Schäden**

Wir haften ausschließlich für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden bis zum Betrag des Fakturenwertes. Wir haften jedoch nicht für einen entgangenen Gewinn- und Vermögensschaden des Kunden oder von dessen Vertragspartnern.

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Maschinenbau Koller GmbH und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Maschinenbau Koller GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

Jegliche Haftung der Maschinenbau Koller GmbH für Ansprüche, die auf Grund der von der Maschinenbau Koller GmbH erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Maschinenbau Koller GmbH ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Maschinenbau Koller GmbH nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Maschinenbau Koller GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Maschinenbau Koller GmbH. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

**X. Produkthaftung**

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei

denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

#### Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

Die Maschinenbau Koller GmbH ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Maschinenbau Koller GmbH wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

Soweit die Maschinenbau Koller GmbH notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Maschinenbau Koller GmbH.

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **XI. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das Landesgericht Leoben als Handelsgericht, unbeschadet unseres Rechtes an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

#### **XII. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmung. Der Vertrag zwischen Maschinenbau Koller GmbH und dem Kunden bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.